

## **Satzung des Vereins Studieren Ohne Grenzen Aachen**

Vom 23.01.2019 zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2020

### **Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Selbstlosigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag .....	3
§ 6 Organe des Vereins .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Revision.....	6
§ 10 Satzungsänderung.....	6
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6

### **Präambel**

In der Absicht respektvollen Austausch und solidarische Unterstützung über Landes und kulturelle Grenzen hinaus zu fördern und einen Beitrag zur selbständigen, friedlichen und nachhaltigen Entwicklung in Staaten und Regionen zu leisten, die stark von Krieg oder seinen Folgen betroffen sind hat sich der Verein Studieren Ohne Grenzen Aachen als Zweigverein von *Études Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.* gegründet um bedürftige Jugendliche und Studierende aus Krisen- und Kriegsregionen zu fördern und ihnen besseren Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen.

Der Verein erkennt die Solidarität gegenüber *Études Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.* und seinen weiteren Zweigvereinen als wichtiges Prinzip der Vereinsarbeit an. Ziel ist dabei auch, Bewusstsein für die Zielregionen, sowie die Bedeutung von Hochschulbildung zu schaffen. Sowohl die innere Struktur des Vereins, als auch seine Aktivitäten, betreffend ist jegliche Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder Studienfach auszuschließen. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen, politischen oder ideologischen Anschauung.

## § 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Studieren Ohne Grenzen Aachen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Studieren Ohne Grenzen Aachen ist Zweigverein von Études Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. (nachfolgend „**Hauptverein**“) mit Sitz in Konstanz. Studieren Ohne Grenzen Aachen erkennt die Satzung, Ziele und Richtlinien von Études Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V. an und unterstützt seine Ziele.
- (6) Der Verein wurde am 23.01.2019 in Aachen gegründet.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Regionen, die stark von Kriegshandlungen oder deren Folgen betroffen sind, insbesondere die Verbesserung des Zugangs zu höherer Bildung. Die Förderung erfolgt im Rahmen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung;
  - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  - d) die ideelle und finanzielle Förderung des Hauptvereins zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in § 2 Abs. 2 (a-c) angeführten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Organisation von Studienaufenthalten an deutschen Bildungseinrichtungen für Jugendliche und Studierende aus den betroffenen Ländern und Regionen sowie deren Betreuung vor Ort;
  - b) die Auswahl von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in den betroffenen Regionen und der Finanzierung von deren Ausbildung und Betreuung während der Ausbildungszeit in Deutschland;
  - c) die Förderung von Bildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche und Studierende in den betroffenen Ländern und Regionen, zum Beispiel durch Übernahme von Patenschaften für Jugendliche und Studierende zur Finanzierung der Bildungskosten;
  - d) die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung des Bildungsangebots in den betroffenen Ländern und Regionen;
  - e) die Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen;
  - f) die Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Fahrkostenzuschüsse, die Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen sind möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft im Verein entsteht auch die Mitgliedschaft im Hauptverein. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in § 4 (Mitgliedschaft) der Satzung des Hauptvereins geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über Anträge zur Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft im Hauptverein oder Tod.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Ausschluss aus dem Verein kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern erheben. Art und Höhe regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.
- (2) Absatz 1 gilt unabhängig von Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Revision

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, ist dabei jedoch an die Satzung und Richtlinien des Hauptvereins gebunden.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Revision
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revision
  - g) Revision und gegebenenfalls Rücknahme von Entscheidungen des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - j) Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe im Rahmen der Satzung und Richtlinien des Hauptvereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zudem ist diese durch den Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, oder
  - c) die Revision durch Rücktritte nicht länger arbeitsfähig ist nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 4.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der zweiten Vorsitzenden und erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann es persönlich abgeben oder ein anderes Vereinsmitglied hierzu schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung gilt für die Dauer einer Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf zusätzlich zu seiner eigenen bis zu zwei fremde Stimmen vertreten.
- (9) Über die Art der Wahlen und Abstimmung entscheidet grundsätzlich die Versammlungsleitung. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (10) Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die nötige Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Zweifel gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

- (12) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der jeweiligen Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu vier Beisitzer/-innen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/-in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die Vorstandsämter zugleich neu besetzt werden.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Insbesondere hat er die folgenden Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Autorisierung von Mittelausgaben ab einem Beitrag von 200,00 EUR,
  - c) Entscheidung über die Erstattung von Vorlagen,
  - d) Beschluss von Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind,
  - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und deren Finanzierung unter Einhaltung der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 24 Stunden in Textform oder schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt.

## **§ 9 Revision**

- (1) Die Revision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Revision wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Mitglieder der Revision dürfen weder dem aktuellen noch einem vorherigen, nicht entlasteten Vorstand angehören.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Revision aus sind die verbliebenen Mitglieder der Revision berechtigt ein kommissarisches Revisionsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Revisionsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
- (4) Treten alle gewählten Mitglieder der Revision zurück ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Revision einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben der Revision sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse durch den Vorstand. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (6) Die Revision ist berechtigt sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer nachträglichen Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen dürfen nicht zu einem Verstoß gegen die Satzung des Hauptvereins führen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Vor einer Auflösung ist der Vorstand des Hauptvereins zu hören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein Études Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.